

# Arbeitnehmerdatenschutz

Am 1. September 2009 ist das novellierte Bundesdatenschutzgesetz (Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften, abgedruckt im Bundesgesetzblatt Nr. 54 vom 19. August 2009) in Kraft getreten. Anlass für die Gesetzesänderung sind die bekannt gewordenen Fälle der Mitarbeiterüberwachung wie zum Beispiel bei Lidl, Deutscher Bahn oder Telekom etc. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung den Arbeitnehmerdatenschutz in § 32 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) konkretisiert.

In der nächsten Legislaturperiode möchte die Bundesregierung ein Gesetz zum Schutz der Beschäftigten-Daten im Arbeitsleben in Kraft treten lassen.

Das Gesetz gilt für Arbeitnehmer, Auszubildende und arbeitnehmerähnliche Personen. Ferner wurden die Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet wird, ausdrücklich in den Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes aufgenommen.

Hier der Wortlaut der Gesetzesnovelle:

## **„§ 32 BDSG – Datenerhebung, -bearbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses**

- 1) Personenbezogene Daten eines Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäfti-

gungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.

Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat, die Erhebung, Weiterverarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.

- 2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.
- 3) Die Beteiligungsrechte der Interessenvertretung der Beschäftigten bleiben unberührt.“

Der Gesetzgeber hat damit unter anderem die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu den engen Grenzen der Videoüberwachung eines Arbeitnehmers formuliert (vergleiche insoweit auch das DJV-Betriebsräteinfo Nr. 10/2007; [www.djv.de](http://www.djv.de)).

**Redaktion: Gerda Theile**

 **0228/2 01 72-11**